

Verordnung

über das freie Umherlaufen

von großen Hunden und Kampfhunden

der Gemeinde Oberostendorf

(Hundehaltungsverordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Verordnungszweck
- § 2 Leinenpflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten Geltungsdauer

Verordnung

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden der Gemeinde Oberostendorf (Hundehaltungsverordnung)

Vom 19.03.2021

Die Gemeinde Oberostendorf erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2 Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage ständig an der Leine zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2,00 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze und deren näherem Umgriff nicht betreten; auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen, der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Vorschrift sind ausgenommen:

- 1. Blindenführhunde,
- 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- 5. Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.März 1983 (GVBI S. 51) erfolgreich abgelegt haben und soweit sie sich im Einsatz befinden, sowie
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
- 2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 2,00 Meter langen Leine führt,
- 3. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz oder dessen näherem Umgriff betritt.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Oberostendorf, den 19.03.2021 Gemeinde Øberøstendorf

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden der Gemeinde Oberostendorf (Hundehaltungsverordnung) wurde im Amtsblatt "Was gibt's Nui's" der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 6/2021 vom 26.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den **2 9. MRZ.** 2021 Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Fischer

Geschäftsstellenleiter



Auszug aus dem Beschlussbuch der Gemeinde Oberostendorf	für den Be	gegen eschluss	Sitzungstag: Dienstag, den 16.03.2021 Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich.
Ort der Sitzung: Gemeindeamt Oberostendorf Lfd. Nr.: 1 Anwesend: 13 Die Richtigkeit des Auszugs mit dem Original wird festgestellt. Oberostendorf, den 18.03.2021 Hr. Holzheu 1. Bürgermeister	13	0	Hundehaltungsverordnung – Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden Der GR hat den Entwurf der Verordnung vorab zur Einsichtnahme zugesandt bekommen. Hr. Holzheu geht nur die Änderungen, welche in blauer Schrift markiert sind durch. Hr. Steck hatte im Vorfeld angefragt, ob die Entsorgung von Hundekot mitaufgenommen werden kann. Diese Verordnung regelt die Hundehaltung nur von großen Hunden und Kampfhunden. Die öffentliche Reinlichkeit dieser oben genannten Hunden ist im Art. 18 Abs. 1 und 3 LStVG geregelt. Der Leinenlänge wird auf 2 m, wie vom BayGT vorgeschlagen, übernommen. Hr. Baumgartner bitte noch abzuklären, ob der Leinenzwang auch auf Waldgebiete ausgeweitet werden kann. Hr. Holzheu schlägt vor, dass wenn es zulässig ist, wird es mit aufgenommen. Sollte es nicht zulässig sein, wird die gewünschte Änderung nicht aufgenommen und der Verordnung so zugestimmt. Der GR stimmt dem Vorschlag und somit dann der entsprechenden Verordnung mit 13:0 Stimmen zu.